



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Senat\_7 über die Berufung des F.T., vertreten durch Dr.StB, gegen den Bescheid des Finanzamtes XY betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2003 nach der am 13. November 2007 in XY., durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Herr T. und Frau T. (in der Folge auch der Bw bzw die Bw) sind jeweils zur Hälfte Eigentümer eines Einfamilienhauses in X.. Herr T. bezieht Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Frau T. betreibt ein Taxiunternehmen. Das Taxi bzw die Taxis werden in einer auf der Liegenschaft befindlichen, betrieblich genutzten Garage abgestellt. Im Zuge des Hochwassers am 7. August 2002 wurde diese Liegenschaft überschwemmt.

Herr T. machte im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung, Frau T. machte im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung jeweils zur Hälfte die im Folgenden angeführten Beträge im Zusammenhang mit dem Hochwasser als außergewöhnlichen Belastungen für das Jahr 2003 geltend (Beträge in Euro):

Kellersanierung		38.013,69
Gasbrennwertanlage	5.375,52	
Anschlussleitung	328,44	
Verbindung Gasleitung	486,51	
Anschluss	1.354,55	
Verlegung Gasabsperrung	360,00	

Stromzuleitung	126,00	8.031,02
Hofablauf		187,46
Pflasterarbeiten		8.391,57
Gartensanierung		491,57
Fassadensanierung		20.350,40
Eingangstür		3.713,00
Entschädigung vom Land Niederösterreich		- 1.100,00
<b>Summe</b>		<b>78.078,71</b>
50 % Herr T.		39.039,36
50 % Frau T.		39.039,36

Für diese Aufwendungen wurden entsprechender Belege vorgelegt.

Gegenstand dieser Entscheidung ist das Verfahren betreffend Herrn T..

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens forderte das Finanzamt Herrn T. bzw Frau T. auf, das Schadensaufnahmeprotokoll der Gemeinde und eine Aufstellung über die erhaltenen Zu- schüsse aus dem Katastrophenfonds oder von anderen Institutionen vorzulegen.

In einer Niederschrift der Schadenserhebungskommission der Gemeinde X. vom 20. August 2002 wird betreffend das steitgegenständliche Wohngebäude ausgeführt:

<b>Schadenstag: 7.8.</b>	
<b>Genaue Feststellung des Sachverhaltes (detaill Schadensbeträge):</b>	
Wohngebäude: KG	
75 m <sup>2</sup> 50 cm überflutet / Trockenlegung	€ 4.500,--
150 Mannstunden Eigenreinigung	€ 2.250,--
Inventar Lagerkästchen, 1 Staubsauger	€ 600,--
Sanierung 3 – 4 m <sup>2</sup> Fliesen, ca 25 m <sup>2</sup> Lamperie	€ 1.100,--
Schadenssumme:	€ 8.450,--

Aus einer Bestätigung der Gemeinde X. ergibt sich weiters, dass Frau T. € 1.110,-- als freiwillige Leistung zur Verfügung gestellt wurden.

In einem Schreiben teilte der steuerliche Vertreter dem Finanzamt mit, die im Zuge der ersten Aufnahme durch die Gemeinde bezeichneten Schäden in Höhe von € 8.450,-- hätten nur einen Teil des gesamten Hochwasserschadens betroffen, da sich im drauffolgenden Winter durch den Wassereinbruch der Hof und der Garten gesetzt hätten und daher hier auch noch zusätzliche Sanierungsaufwendungen entstanden seien. Die Fassadensanierung sei ebenfalls nur aufgrund des hochwasserbedingten Feuchtschadens notwendig gewesen. Der Austausch der Heizung stehe ebenfalls in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hochwasser, auch wenn die Arbeiten erst im Juli 2003 durchgeführt worden seien. Im auf das Hochwasser folgenden Winter habe die Heizung, welche im August 2002 unter Wasser gestanden sei, nur fallweise in Betrieb genommen werden können (jeden zweiten bis dritten Tag sei die Heizung ausgefallen), eine Reparatur sei daher nicht mehr wirtschaftlich gewesen. Diese Sanierungen seien zusätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht worden, da diese hochwasserbedingt gewesen seien, auch wenn keine zweite Schadensmeldung durch die Gemeinde aufgenommen worden sei. Auf die telefonische Anfrage bei der Gemeinde X. wegen nochmaliger Aufnahme der Schäden im Frühjahr 2003 sei Familie T. die Auskunft erteilt worden, dass dann, wenn die Schäden durch Professionisten saniert würden, keine zweite Aufnahme erfolge.

Weiters wurden zwei Bestätigungen von ausführenden Unternehmen, jeweils aus dem November 2005, vorgelegt. Diese lauten:

Bestätigung der B. GmbH:

„Bestätigung für das Finanzamt, Sanierungsarbeiten Keller nach Hochwasserschaden im August 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ordnung halber möchten wir festhalten, dass die durchgeföhrten Sanierungsarbeiten nach dem Hochwasserschaden im August 2002 notwendig waren, da sonst die Substanz des Gebäudes noch mehr geschädigt worden wäre.

Nach einer derartigen Durchfeuchtung des Mauerwerkes, wie es beim Hochwasser 2002 der Fall war, ist es notwendig den schadhaften, durchfeuchtenen Verputz abzuschlagen, damit das Mauerwerk austrocknen kann.

Die beim Austrocknen entstandenen Aussinterungen müssen entfernt werden um anschließend einen geeigneten speziellen Sanierputz aufbringen zu können. Ein solcher spezieller Sanierputz ist dadurch erforderlich, da natürlich das durchfeuchte Mauerwerk nur langsam die Feuchtigkeit an die Raumluft abgibt. Dies kann bis zu zwei Jahren dauern. Würde bei solch durchfeuchtenen Wänden der schadhafte Verputz nicht entfernt werden und durch Sanierputz ersetzt werden, entstünde ein noch größerer Schaden am Gewerk! Die Feuchtigkeit im Mauerwerk würde vom Keller in den erdgeschossigen Bereich übergehen und auch im Erdgeschoß Schäden verursachen!"

Bestätigung der A. GmbH:

„Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gaskessel Fabrikat Windhager, Baujahr 1979, Type: RSO 32 wurde vom Hochwasser August 2002 in seiner Funktion ziemlich beeinträchtigt. Der Heizkessel wurde von der Firma A. gereinigt und in Betrieb genommen. Im Herbst 2002 wurden zwei Störungen (Reparaturen: schlechte Kontakte) behoben.

Im Dezember 2002 war der Gaskessel wieder defekt. Bei dieser Reparatur wären Kosten von ca € 900 bis € 1.000,00 angefallen. Daher wurde der Kessel nur mehr provisorisch repariert und dem Kunden dringlichst empfohlen, den Gaskessel durch ein neues Gerät nach der Heizsaison im Frühjahr/Sommer 2003 zu ersetzen.“

Ein Aktenvermerk über ein Telefongespräch mit dem steuerlichen Vertreter vom 3. Oktober 2005 lautet:

„Um Förderungen aus dem Katastrophenfond des Landes Niederösterreich wurde nicht ange sucht, Steuerberater darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Beseitigung der Katastro phenschäden in Höhe der dadurch entgangenen Ersätze nicht zwangsläufig sind.

Die durchgeführten Sanierungsarbeiten decken sich nicht mit den Feststellungen in der Nie derschrift der Schadenserhebungskommission: zB Fassadensanierung inkl. Aufbringung eines Vollwärmeschutzes bei Überflutung des Kellergeschosses in Höhe von 50 cm. Laut Steu erberater ist Niederschrift unvollständig. Frage: Existieren andere Beweismittel, zB Fotos?

Steuerberater wird Sachverhalt aufklären und zurückrufen.“

Ein weiterer, nicht datierter Aktenvermerk lautet:

„Persönlicher Anruf von Frau T. wegen weiterer Vorgangsweise, insbesondere um weitere Steuerberatungskosten in dieser Angelegenheit zu vermeiden. Angebot des FA: Kosten laut Niederschrift der Kommission abzüglich erhaltene Förderungen.

Zum Umfang der Sanierungsarbeiten gab Frau T. an, dass eine Generalsanierung anlässlich der Auszahlung einer Lebensversicherung erfolgte.

Frau T. wird in den nächsten Tagen wegen der weiteren Vorgangsweise, insbesondere betreffend Schätzung Katastrophenschäden zurückrufen.“

Ein weiterer Aktenvermerk über ein Telefonat mit dem Steuerberater am 10. November 2005 lautet:

„Will neue Beweismittel (Bestätigungen, Gutachten) vorlegen, bittet gleichzeitig um persönlichen Gesprächstermin am Standort X.. Wird wegen genauem Termin nochmals anrufen.“

Die vorgelegte Rechnung der B. GmbH lautet:

Rechnung  
NR. AR 53/03

BVH – Sanierung Keller nach  
Hochwasserschaden August 2002 lt  
KV vom 23.4.2003 bzw lt Auftrag vom 5.5.2003

Leistungszeitraum: Juli 2003

Nettosumme	€	32.324,57
+ 20 % MwSt	€	6.464,91
Rechnungssumme	€	38.789,48
- 2 %	€	775,79
	€	38.013,69

Positionsnummer	Positionstext	Einheitspreis	Positionspreis
A	<b>Kellersanierung</b>		
AO 1	<b>Baustelleneinrichtung und Räumung</b> sowie vorhalten auf Baudauer inkl. Gerätekosten und Beaufsichtigung		
	1,00 PA EUR	EP: 700,00	700,00
AO 2	<b>Abtragen von Waschbetonplatten inkl.</b> verladen und verführen sowie anfallende Deponiegebühren		
	35,70 m <sup>2</sup>	EP: 19,62 EUR	700,43
AO 3	Abgraben an der Kelleraußenseite für eine nachträgliche Vertikalisolierung		
AO 3A	<b>mittels Kleinbagger</b>		
	63,36 m <sup>3</sup>	EP: 45,06 EUR	2.855,00
AO 3B	<b>händisch</b>		
	12,67 m <sup>3</sup>	EP: 97,63 EUR	1.236,97
AO 4	<b>Anfallendes Aushubmaterial auf die Straße</b> fordern, verladen und verführen auf Deponie (Bodenaushubmaterial)		
	63,36 m <sup>3</sup>	EP: 36,00 EUR	2.280,96
AO 5	<b>Eventuelles abgleichen der Kellermauer-</b> außenkante (Ziegelmauerwerk) bis zu einer Stärke von 5 cm		
	23,03 m <sup>2</sup>	EP: 32,70 EUR	753,08
AO 6	<b>Aufbringen eines Zementmörtelglattstriches</b> auf vorhandener Kelleraußenseite, geeignet für Isolierungsaufbringung		
	76,76 m <sup>2</sup>	EP: 26,85 EUR	2.061,01
AO 7	<b>Herstellen einer 2-lagigen Veritkal-</b> isolierung APP - 44 t		
	76,76 m <sup>2</sup>	EP: 23,25 EUR	1.784,67
AO 8	<b>Liefern und aufbringen eines Isolier-</b> schutzes aus 5 cm starken Styrodurplatten		
	76,76 m <sup>2</sup>	EP: 8,30 EUR	637,11
AO 9	<b>Aufzahlung auf die Pos 07 für die Aus-</b> bildung des horizontalen Isolieranschlusses an das Fundament		
	40,40 ml	EP: 19,99 EUR	807,60
A1 0	<b>Liefern und einbringen einer Grobschotter-</b> rollierung		
	63,36 m <sup>3</sup>	EP: 62,80 EUR	3.979,01
A1 3	<b>Abschlagen des schadhaften Wandinnen-</b> putzes, Material auf die Straße fördern, verladen und verführen zusätzlich Außensockel		
	206,62 m <sup>2</sup>	EP: 13,81 EUR	2.853,42
A1 4	<b>Auskratzen der Mauerwerksfugen und</b> reinigen des Mauerwerkes		
	206,62 m <sup>2</sup>	EP: 10,90 EUR	2.252,16
A1 5	<b>Herstellen eines groben und feinen Wand-</b> verputzes aus Sanova-Sanierputz o.glw.		
	146,04 m <sup>2</sup>	EP: 56,54 EUR	8.257,10
A	<b>Kellersanierung</b>		31.158,52

<b>B</b>	<b>Regiearbeiten</b>		
BO 1	LW 19 Mehraufwand - WB - Platten auslösen und lagern und Abbruch Torbogen und Schuttentsorgung		
BO 1A	<b>Facharbeiter</b> 2,00 Std	EP: 35,50 EUR	71,00
BO 1 B	<b>Helper</b> 4,00 Std	EP: 32,00 EUR	128,00
BO 2	LW 20; U-Beton im Hof mit Naßschneidegerät schneiden		
BO 2A	<b>Facharbeiter</b> 2,00 Std	EP: 35,50 EUR	71,00
BO 2B	<b>Fugenschneider</b> 1,00 Std	EP: 20,00 EUR	20,00
BO 3	Reinigen der Kellerwand mittels Hochdruckreiniger		
BO 3A	<b>Facharbeiter inkl. Gerätetransport</b> 2,00 Std	EP: 35,50 EUR	71,00
BO 3B	<b>Hochdruckreiniger</b> 1,00 Std	EP: 25,00 EUR	25,00
BO 4	LW 23 Ummantelung der Rollierung mit Vlies		
BO 4A	<b>Gesamtausmaß</b> 147,18 m <sup>2</sup>	EP: 5,30 EUR	780,05
B	Regiearbeiten		1.166,05

### Zusammenstellung (EUR)

LG A	Kellersanierung	31.158,52
LG B	Regiearbeiten	1.166,05
	<b>Gesamtpreis</b>	<b>32.324,57</b>

Vorgelegt wurden weiters im Zusammenhang mit der Gasbrennwertanlage eine Rechnung betreffend Heizungsinstallation (Austausch einer Gasbrennwertanlage nach Hochwasserschaden im August 2002), eine Rechnung betreffend Herstellung eines Heizungsanschlusses, eine Rechnung betreffend Demontage von Gaskessel und Heizkörper, und Herstellen einer Verbindung der Gasleitung nach neuem Hausanschluss, eine Rechnung betreffend Schornsteinanschluss, eine Rechnung des Gaswerkes (Pauschale); weiters eine Rechnung über einen Hofablauf, eine Rechnung über Pflasterarbeiten (nach Hochwasserschaden im August 2002), eine Rechnung über Gartenarbeiten (Sanierungsarbeiten im Garten), eine Rechnung über Arbeiten an der Fassade des Wohnhauses (VWS-Arbeiten) und eine Rechnung ua über eine Eingangstüre.

Das Finanzamt erließ gegenüber Herrn und Frau T. jeweils einen Einkommensteuerbescheid, in welchem es die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen zur Gänze nicht berücksichtigte. In einer ergänzenden Bescheidbegründung führte das Finanzamt unter Hinweis auf das Schadensprotokoll vom 20. August 2002 und eine Darstellung der geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen aus, außer den beiden (oben dargestellten) Bestätigungen von ausführenden Unternehmen seien keine weiteren Beweismittel für die

Richtigkeit der geltend gemachten Behauptungen vorgelegt worden.

Gemäß § 34 Abs 6 1. Teilstrich EStG könnten ua Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden. Absetzbar seien jedoch nur Kosten zur Beseitigung des unmittelbaren Vermögensschaden (verlorener Aufwand), die dem Steuerpflichtigen durch die Wiederherstellung (zB Kosten für Reparatur und Sanierung beschädigter Wirtschaftsgüter) oder der Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände erwachsen. Gemäß § 138 Abs 1 BAO hätten die Abgabepflichtigen den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Könne ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genüge die Glaubhaftmachung. Diese habe den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand und unterliege den Regeln der freien Beweiswürdigung. Als Nachweis von Katastrophenschäden bzw als Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung der Schadensbeseitigungskosten seien dabei regelmäßig die in der Niederschrift der Schadenserhebungskommission getroffenen Schadensfeststellungen heranzuziehen. In Ausnahmefällen genüge auch eine „Selbsterklärung“ mit Rechnungsbeilage, wenn eine Niederschrift nicht oder nicht vollständig aufgenommen wurde, etwa weil ein Zugang zu einem Gebäude nicht möglich gewesen sei. Die Abgabenbehörde habe gemäß § 167 Abs 2 BAO unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei. Es genüge dabei, wenn von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen angenommen werde, die gegenüber allen anderen möglichen Ereignissen eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich habe und alle anderen Möglichkeiten mit Wahrscheinlichkeit ausschließe oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lasse.

Zu den vorgelegten Bestätigungen der ausführenden Unternehmen aus dem Jahr 2005 sei festzustellen, dass diese Unternehmen – im Gegensatz zur Schadenserhebungskommission – erst lange nach dem Schadenseintritt tätig geworden seien sodass es nach Ansicht des Finanzamtes den ausführenden Unternehmen nicht (mehr) möglich gewesen sei, einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Hochwasser und den von diesen Unternehmen durchgeföhrten Arbeiten herzustellen. Dies betreffe zB die komplette Fassadenerneuerung inklusive Aufbringung eines Vollwärmeschutzes (nach einer 50 cm hohen Überflutung des Kellergeschosses), sowie den Austausch des Heizkessels, Baujahr 1979 (Argument: Ende der technischen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes). Das Finanzamt gehe daher von der Richtigkeit der von der Schadenserhebungskommission getroffenen Feststellungen aus. Diese Feststellungen stünden im Übrigen auch im Einklang mit der Aktenlage bei den Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften. Nach Ansicht des Finanzamtes seien die umfangreichen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten nicht auf die am 7. August 2002 eingetretenen Hochwasserschäden sondern vielmehr auf eine seit langem geplante Generalsanierung der Liegenschaft (lt telefonischer Auskunft: Anlässlich der Fälligkeit einer Lebensversicherung), zu-

rückzuführen. Wenn aber im Zuge der Generalsanierung auch Kosten für die Beseitigung von Hochwasserschäden angefallen sein sollten, so könne dies aufgrund der vorgelegten Unterlagen nur auf die Sanierungskosten laut Punkt 4 der Schadensaufstellung zutreffen (Sanierung 3 bis 4 m<sup>2</sup> Fliesen, ca 25 m<sup>2</sup> Lamperie). Im Zuge der Generalsanierung angefallene Kosten für Aufwendungen hinsichtlich der Punkte 1 bis 3 der Schadensaufstellung schieden nach den vorliegenden Unterlagen aus. Die Kosten laut Punkt 4 überstiegen aber nicht die Höhe der erhaltenen Ersätze. Da die übrigen Aufwendungen mangels konkreter Nachweisführung hinsichtlich einer notwendigen Katastrophenschadensbeseitigung, weder das Merkmal der Außergewöhnlichkeit noch der Zwangsläufigkeit erfüllten, sei das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung zu verneinen gewesen.

Gegen diese Bescheide erhoben Herr T. und Frau T. durch ihren steuerlichen Vertreter Berufung, wobei sie die Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Berufungssenat und die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung beantragten.

Zugleich mit den Berufungen wurden einige Fotos vorgelegt, welche die Einfahrt samt der Pflasterung und das Kellergeschoß zeigen. Diese Fotos wurden insgesamt nach der abgeschlossenen Sanierung aufgenommen.

In diesen Berufungen wird ausgeführt, die Sanierungsarbeiten im Jahr 2003 stünden sehr wohl in einem kausalen Zusammenhang mit dem Hochwasser. Der die Niederschrift aufnehmende Sachverständige sei unangemeldet gekommen, wodurch nur die Tochter zufällig zu Hause gewesen sei und umgehend ihre Mutter, Frau T. verständigt habe, welche dann sofort zur Schadensaufnahme nach Hause gekommen sei. Die gesamte Schadensaufnahme habe nur rund 10 Minuten gedauert, da der Sachverständige verständlicherweise unter Zeitdruck gestanden sei. Die geringe Schadenshöhe laut Bericht sei insofern einfach erklärbar, als der Sachverständige fälschlicherweise angenommen habe, dass der gesamte Keller durch entsprechendes Lüften von allein wieder trocknen würde. Zur Heizung habe keine Schadensaufnahme durchgeführt werden können, da die Funktionalität der Heizung erst nach einer umfassenden Wartung und Reinigung beantwortet habe werden können. Der Hof habe zu dieser Zeit keine offensichtlichen Schäden aufgewiesen. Entgegen der Meinung des Sachverständigen sei das Mauerwerk des Kellers trotz Lüftens in den nächsten 10 bis 12 Monaten nicht ausgetrocknet, sondern es sei die Feuchtigkeit in den Wänden bis zu zwei Meter hoch gestiegen. Auch sei es wie im Bescheid ausgeführt nicht richtig, dass im Keller der Wasserstand 50 cm betragen habe. Richtig sei vielmehr, dass die Straße rund einen Meter überflutet gewesen und der Keller, welcher zwei Meter unter dem Straßenniveau liege, weit über einen Meter unter Wasser gestanden sei. Dies sei auch auf den beiliegenden Fotos erkennbar, da der Verputz bis in Höhe des Erdgeschosses saniert habe werden müssen. Weiters sei ein Torbogen welcher die Garage mit Haus verbinde durch die Bodensenkung im Winter nach

dem Hochwasser so stark beschädigt worden, dass dieser neu habe aufgebaut werden müssen. Auch die im Bescheid angeführte Vergleichbarkeit zu den Nachbarhäusern sei nicht gegeben, da die Nachbarn teilweise Keller mit Fliesen hätten oder bei in jüngerer Zeit durchgeführten Sanierungen bereits neuere und bessere Materialien verwendet oder überhaupt noch Lehmkeller hätten. Auch sei die Vergleichbarkeit deswegen nicht gegeben, da das gegenständliche Haus ein Eckhaus sei und weiters eine Schrägeinfahrt zur Garage bestehে, welche ebenfalls auf Kellerniveau liege, wodurch das Wasser ungehindert in den Keller fließen habe können. Während die Nachbarn in den Stunden vor dem in dieser Heftigkeit völlig überraschenden Hochwasser bereits ihre Häuser abgedichtet hätten, sei Frau T. zu dieser Zeit noch betrieblich mit dem Taxi unterwegs gewesen. Herr T. sei erst gegen 22 Uhr (Hochwasser ab 22.30 Uhr) von der Arbeit nach Hause gekommen. Am späten Abend habe Frau T. daher zunächst die Autos (Taxi!) in Sicherheit bringen müssen und habe erst danach notdürftig beginnen können das Haus abzudichten. Anders als einige Nachbarn habe die Familie T. zu dieser Zeit noch keine den Kanal abdeckende Absperrklappen gehabt, wodurch, wie es sich herausgestellt habe, das Wasser ungehindert habe eindringen können. In weiterer Folge sei das Wasser zwei Tage im Keller gestanden, während sich die Situation zB beim gegenüberliegenden Nachbarhaus aufgrund des gefliesten Kellers, bestehender Absperrklappen, vorhandener Pumpen und einer größeren Anzahl mithelfender Familienmitglieder naturgemäß völlig anders, nämlich besser, dargestellt habe. Da die Feuchtigkeit entgegen der Vorhersage des Sachverständigen trotz eines mehrere Wochen in Betrieb befindlichen Entfeuchtungsgerätes doch nicht von alleine und ohne Schaden verschwunden sei, sei vom bauausführenden Unternehmen ein Großteil, nämlich die feuchten Stellen, des Verputzes im Keller abgeschlagen und erneuert worden. Aus Kostengründen sei trotz der anderslautenden Empfehlung des Poliers dieser Firma nur die feuchten Stellen saniert worden. Es sei daher im Keller noch immer ein Teil des Altplutes zu erkennen. Diese Arbeiten seien nicht Teil einer angeblich geplanten Generalsanierung, sondern ausschließlich durch das Hochwasser bedingt, andernfalls hätte man wohl den gesamten Keller und nicht nur die feuchten Stellen saniert. Auch sei die Argumentation des Finanzamtes im Zuge eines Telefonates, dass nämlich solche Bauschäden später – nach der Erhebung einer Schadenskommission, nicht mehr auftauchen könnten, nicht nur unverständlich sondern wider jeder Erfahrung. Eine falsche Schadensbewertung durch einen Sachverständigen im Zuge einer 10-minütigen Schadenerhebung, unter enormen Zeitdruck, ein bis zwei Wochen nach einem Jahrhunderthochwasser, in freier Beweiswürdigung als denkmöglich anzusehen und daher zu negieren, erscheine völlig unverständlich. Auch sei eine Bestätigung vorgelegt worden, welche die Kausalität zwischen Hochwasser und Sanierung bestätige.

Die im Keller befindliche Heizung sei nach dem Hochwasser gereinigt und wieder in Betrieb

genommen worden. Es habe sich jedoch sehr bald herausgestellt, dass die Heizung durch das Wasser einen Schaden erlitten haben musste, da diese immer wieder ausgefallen sei. Die Funktionalität sei somit nach dem Hochwasser einfach nicht mehr gegeben gewesen. Das mehrmalige Ausfallen der Heizung, sowie die Kausalität des Austausches der Heizung mit dem vorhergegangenen Hochwasser sei ebenfalls schriftlich vom Unternehmen bestätigt worden. Warum es auch hier laut Finanzamt nicht wahrscheinlich sein sollte, dass eine voll funktionstüchtige wenn auch ältere Heizung durch das Hochwasser beschädigt werde und ausgetauscht werden müsse, erscheine ebenfalls unlogisch. Der regelmäßige Ausfall der Heizung könne durch einen Mitarbeiter des Lieferanten der neuen Heizung jederzeit bestätigt werden. Weiters sei der Kausalitätszusammenhang durch eine Bestätigung dieses Unternehmens bereits schriftlich bestätigt worden. Ein Großteil der gepflasterten Einfahrt habe sich nach dem Hochwasser gesenkt und sei im Winter durch die Feuchtigkeit aufgefroren. Da die im Sommer 2003 bauausführende Unternehmen mittlerweile nicht mehr existiere (Konkurs) werde noch versucht von dem damals zuständigen Mitarbeiter eine Bestätigung über den Kausalitätszusammenhang vorzulegen. Die Fassadensanierung sei notwendig gewesen, da der untere Teil (ein Drittel bis die Hälfte der Fläche) der Fassade feucht gewesen sei und abgeschlagen habe werden müssen. Gleichzeitig sei auch ein Vollwärmeschutz angebracht worden. Obwohl diese Sanierung, wie telefonisch bestätigt, auch aufgrund einer auslaufenden Versicherung, bereits länger geplant gewesen sei, bleibe ein Teil der Kosten im unmittelbaren und in der andern Teil der Kosten im mittelbaren Zusammenhang mit dem Hochwasser. Warum und wie das Vorhaben eine Fassade zu sanieren die Kausalität mit dem Hochwasser beeinflussen oder gar verhindern könne erscheine fraglich. Die Eingangstür, welche unter dem Straßenniveau liege, sei aus Holz gewesen und im unteren Teil deutlich beschädigt gewesen und habe daher ausgetauscht werden müssen. Dass die Schadensberichte sehr häufig nicht den dann tatsächlich angefallenen Kosten (in beide Richtungen) entsprachen, sei eine Tatsache, die bei dem im Hochwassergebiet lebenden Personen wohl unbestritten sei. Wenn das Finanzamt im Anbricht des beschriebenen Sachverhalts dem Schadensbericht des Sachverständigen der Schadenskommission mehr Wahrscheinlichkeit zubillige als den Bestätigungen der die Sanierung durchführenden Unternehmen, den übermittelten Fotos und den Aussagen der Steuerpflichtigen, so widerspreche dies den Regeln der freien Beweiswürdigung. Dies gelte insbesondere auch, da jegliche weitere Beweisaufnahmen (Befragung von Zeugen der ausführenden Unternehmen, Beziehung eines eigenen Bausachverständigen, Besichtigung des Kellers, etc.) welche im Rahmen der behördlichen Ermittlungspflicht wohl notwendig gewesen wären, ganz unterlassen wurden. Es werde daher beantragt, die außergewöhnlichen Belastungen im geltend gemachten Umfang anzuerkennen, jedoch von der Fassadensanierung nur mehr Kosten im Ausmaß von 50 %.

Der Unabhängige Finanzsenat führte weitere Ermittlungen durch.

In einem Aktenvermerk über ein Telefonat mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung am 17.7.2007 wurden dabei folgende Angaben festgehalten:

Beim Hochwasser 2002 war es so, dass der Geschädigte der Gemeinde bekannt geben musste, dass er Schäden hat. Es kam dann eine Kommission bestehend aus dem Bürgermeister oder einem Vertreter und einem Sachverständigen, um dem Schaden zu erheben. Betrug die Schadenssumme über 40.000 € musste dies ein gerichtlich beeideter Sachverständiger sein. Diese Kommission nahm den Schaden auf.

Die Gemeinde leitete die Schadensmeldung und diese Niederschrift über die Schadenserhebung an das Land weiter. Unter der Voraussetzung, dass der Schaden nach Abzug von allfälligen Versicherungsleistungen noch über 1.090 € betrug gab es eine Förderung:

Grundförderung 20 %

Höherförderung (abhängig vom Einkommen, Anzahl der Bewohner, soziale Komponenten [zB Arbeitslosigkeit, Behinderung]) inklusive Grundförderung

nur Keller 30 %

Keller und Wohnbereich 40 %

zusätzlich soziale Komponenten 45 % bis 50 %.

Stellte sich später heraus, dass weitere Schäden vorhanden waren, konnte eine Nachtragsmeldung abgegeben werden. Dann mussten diese Schäden erneut von einer Kommission begutachtet werden.

Es reichte jedoch auch aus, wenn zB ein Kostenvoranschlag von einer Baufirma gelegt wurde. Erschien dieser Schaden der Gemeinde bzw dem Bausachverständigen der Gemeinde als glaubhaft, wurde die Schadensmeldung an das Land weitergeleitet. Eine Kostenschätzung durch den Geschädigten war nicht ausreichend.

Das Land leistete dann aufgrund dieser Nachtragsmeldung eine Förderung in der selben Höhe wie bei der ursprünglichen Meldung.

Die Auszahlung erfolgte über die Bezirkshauptmannschaften, zT gingen dabei die Mitarbeiter der BH in die jeweiligen Gemeinden.

Weiters ersuchte der Unabhängige Finanzsenat schriftlich das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe anlässlich des Hochwassers des Jahres 2002 Herr T. und Frau T. in Zusammenhang mit der streitigenständlichen Liegenschaft Leistungen aus dem Katastrophenfonds oder allenfalls andere Leistungen erhalten hätten und die bezughabenden Schriftstücke (Anträge bzw Schadensmeldungen, Schreiben betreffend die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung derartiger Leistungen) in Kopie zu übermitteln.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilte dazu mit, dass für die Behebung des entstandenen Hochwasserschadens im Jahr 2002 aus den Mitteln des Katastrophenfonds an Frau T. € 1.700,-- für das Kellergeschoss des Wohngebäudes und € 600,-- für Sanierungsarbeiten des Betriebsgebäudes bezahlt worden seien, wobei auch die bezughabenden Schriftstücke übermittelt wurden.

Der Unabhängige Finanzsenat gewährte Herrn und Frau T. zu diesen Ermittlungsergebnissen Gehör, wobei er diesen weiters vorhielt, sie hätten offenbar im Zusammenhang mit dem Hochwasser im August 2002, neben der in den Beilagen zu Ihrer Abgabenerklärung angeführten Entschädigung vom Land Niederösterreich (richtig wohl: von der Gemeinde X.) von 1.100 €, vom Land Niederösterreich aus Mitteln des Katastrophenfonds bisher nicht berücksichtige 1.700 € für das Kellergeschoß des Wohngebäudes sowie Frau T. € 600,-- für Sanierungsarbeiten des Betriebsgebäudes ausbezahlt erhalten.

Eine Nachtragsmeldung betreffend erst später zu Tage getretene Hochwasserschäden hätten sie offenbar nicht erstattet, obwohl dies nach Mitteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ohne weiteres möglich gewesen wäre und zu weiteren Leistungen aus dem Katastrophenfonds geführt hätte.

Die Bw mögen zu den angeführten Punkten Stellung nehmen und bekannt geben, ob Sie allenfalls weitere, bisher nicht berücksichtigte Leistungen von dritter Seite (Spendengelder, Versicherungsleistungen etc) erhalten hätten.

Weiters mögen sie bekannt geben, wie lange Ihr Wohngebäude a) außen und b) innen unter Wasser gestanden sei.

Die von den Bw vorgelegten Fotos zeigten das Gebäude bzw die Liegenschaft lediglich in saniertem Zustand. Die Bw mögen Nachweise vorlegen (zB Fotos der Zerstörungen), aus welchen die Überschwemmungsschäden tatsächlich ersichtlich seien.

Frau T. möge weiters die in ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2003 unter den sonstigen Ausgaben ausgewiesene Position „Hochwasserschaden - 21.857,56 €“ erläutern und diesen Aufwand durch Vorlage entsprechender Belege nachweisen.

In Beantwortung dieser Vorhalte erklärten die Bw durch ihren steuerlichen Vertreter, die im Vorhalt angeführten Zuschüsse von € 1.700,-- und € 600,-- seien irrtümlich nicht in die Einkommensteuererklärungen aufgenommen worden. Weitere Entschädigungen bzw Versicherungsleistungen habe es jedoch nicht gegeben.

Das Gebäude sei außen west- und nordseitig rund zwölf Stunden und süd- und ostseitig rund neun Stunden unter Wasser gestanden. Im Keller sei das Wasser rund 24 Stunden bis zu einer Höhe von 1,2 m und rund 48 Stunden bis zu einer Höhe von 30 – 40 cm gestanden.

Auch Tage später sei das Wasser aber immer wieder 10 bis 15 cm hoch gekommen. In der Garage sei das Wasser auch noch eine Woche später durch eine Montiergrube durchgedrun- gen.

Es gebe leider keine Fotos über den Zustand des Gebäudes nach dem Hochwasser und vor der Sanierung.

Weiters wurden betreffend Frau T. Belege für die geltend gemachten Aufwendungen „Hochwasserschaden - 21.857,56 €“ vorgelegt.

In der am 13. November 2007 betreffend Herrn T. und Frau T. gemeinsam abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung schilderte Frau T., dass die Familie vom Hochwasser völlig überrascht wurden sei, da niemand damit gerechnet habe, dass die X. über die Ufer treten werde. Noch um 21:30 Uhr sei von der Feuerwehr versichert worden, es bestehe keine Gefahr. Herr T. habe noch in Wien Dienst versehen und sei gegen 22:00 Uhr mit dem letzten Zug angekommen. Frau T. habe die drei Autos in Sicherheit bringen müssen und damit sei nur mehr Zeit gewesen, die Waschmaschine und den Tiefkühlschrank in das Hochparterre zu bringen. Die Familie hätte keine Abdichtungsmaßnahmen setzen können. Das Wasser sei sowohl von außen als auch von der Verrohrung im Inneren eingedrungen. Das Wasser sei über Nacht im Keller über einen Meter hoch gestanden und erst am nächsten Tag abgeronnen. Im Garten sei das Wasser überhaupt einige Tage gestanden. Das Wasser sei bis zur Höhe der Kellerfenster gekommen. Nach dem Rückgang des Wassers sei von der Familie T. eine Reinigung vorgenommen wurden, wobei verschiedene Sachen – Schuhe, Kleidung, Bücher – teilweise nur mehr zu vernichten gewesen seien. Diese Aufwendungen seien nicht geltend gemacht wurden. Es sei dann ein Entlüftungsgerät angeschafft wurden, um den Keller zu trocknen. Allerdings sei kein Erfolg zu verzeichnen gewesen. Es sei sogar Schimmel entstanden. Aufgrund der Berufstätigkeit von Herrn und Frau T. sei es nicht möglich gewesen, die Fenster ständig offen zu lassen, was im übrigen auch nichts genutzt hätte. Obwohl auch der Keller durchgehend geheizt worden sei, seien die Mauern feucht geblieben und habe es an einigen Stellen gegrieselt. Verfliest sei nur ein kleiner Teil beim Waschbecken gewesen. Dort hätten sich Schäden bei der Verfugung gezeigt. Ein Kellerstüberl sei mit Eichenholz verkleidet gewesen, diese Verkleidung habe herunter genommen und entsorgen werden müssen. Während des Winters seien die feuchten Flecken geblieben und sei es zu Schimmelbildungen gekommen. Im Frühjahr sei dann ein Baumeister konsultiert wurden, der die Entfernung des Verputzes empfohlen habe. Auch zwei weitere Baumeister hätten dies vorgeschlagen. Frau T. habe dann mit dem Bürgerservice der Gemeinde X. Kontakt aufgenommen, wo ihr gesagt worden sei, eine nachträgliche Begutachtung sei nicht erforderlich, es genüge die Vorlage entsprechender Rechnungen von Professionisten. Diese könne man steuerlich einreichen. Im Frühjahr hätten sich dann durch die Senkungen die Schäden im Außenbereich gezeigt. Der Bestbieter sei dann mit der Sanierung beauftragt worden. Im Keller seien innen jene Teile des Verputzes abgeschlagen wurden, die ersichtlich feucht gewesen seien. In Summe seien es in etwa 2/3 des Verputzes gewesen. Es seien dann die Fugen ausgekratzt und gereinigt worden, dann sei einige Wochen zum Austrocknen zugewartet worden. In der Zwischenzeit seien die feuchten Teile der Außenfassade abgeschlagen worden. Auf der Nord- und auf der Westseite sei die Feuchtigkeit bis in die Sockelhöhe gegangen, auf der Süd- und auf der Ostseite habe abgegraben werden müssen.

Nach dem Austrocknen sei der Sanierputz innen- und außen aufgetragen worden. Über den Sanierputz sei dann außen die Wärmedämmung verlegt wurden. Das Holz der Eingangstür sei etwa bis zur Hälfte infolge des Wassers aufgequollen gewesen. Auch die Pflasterung des Hofes habe erneuert werden müssen, da über den Winter Senkungsschäden entstanden seien. Das Abgraben der Erde sei etwa bis auf Fußbodenniveau im Keller erfolgt. Auch die bisherige Isolierung des Kellergeschoßes habe entfernt werden müssen.

Beim Bürgerservice seien die Rechnungen nie eingereicht worden, da es um die steuerliche Abschreibbarkeit ging. Eine weitere Leistung des Katastrophenfonds sei nicht in Anspruch genommen wurden. Frau T. sei drei Mal beim Roten Kreuz gewesen, wo es jedes Mal geheißen habe, es gebe keine Antragsformulare. An die Caritas habe sich Frau T. nicht wenden wollen. Nach dem ersten Telefonat mit dem Bearbeiter im Finanzamt habe sich Frau T. an das Land gewandt, wo es aber geheißen habe, auf Grund des großen Gesamtschadenausmaßes sei der Fördertopf bereits leer.

Über Vorhalt des Aktenvermerkes von 17.7.2007 über das Telefonat mit dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erklärte Frau T., ihr Fehler dürfte gewesen sein, mit der falschen Stelle gesprochen zu haben. Jetzt wisse sie es besser.

Die Fotos seien erst vom steuerlichen Vertreter angeführt wurden, die Familie T. seien „keine großen Fotografierer“. Noch heute seien feuchte Stellen im Keller zu sehen, da damals bei der Sanierung gespart worden sei. Der steuerliche Vertreter habe die steuerlichen Agenden von Frau T. auch schon im Jahr 2002 inne gehabt. Erst anlässlich der Erstellung der Steuererklärungen sei das Thema an den steuerlichen Vertreter herangetragen worden. Die Wärmedämmung der Fassade sei unabhängig vom Hochwasser geplant gewesen, allerdings habe dies nichts mit dem Hochwasserschäden zu tun.

Über Vorhalt, die Rechnung für die Sanierung der betrieblich genutzten Garage sei wesentlich detaillierter aufgeschlüsselt, als die Rechnung des gleichen Unternehmers für die Kellersanierung, insbesondere seien die einzelnen Leistungszeiträume angegeben, erklärte der steuerliche Vertreter, diese Angaben fänden sich bei den Regiearbeiten.

Frau T. bzw deren steuerlicher Vertreter erklärte weiters, die Heizung habe zwar teilweise funktioniert, sei aber immer wieder ausgefallen. Zur Unterstützung der Entfeuchtung sei die Heizung nicht in Betrieb genommen wurden. Die Heizung sei aber während des ganzen Winters im Betrieb gewesen. Es habe wohl mehr als drei Ausfälle gegeben. Die Heizanlage befindet sich an der selben Stelle wie die Ausgetauschte. Vollwärmeschutz gebe es jetzt auf der gesamten Hausfassade. Ursprünglich sei die gesamte neue Fassade des Hauses steuerlich geltend gemacht worden, in Berufungsverfahren werde nun mehr die Hälfte der Aufwendungen beantragt. Dieser Betrag sei „Pi mal Daumen“ ermittelt worden. Mit dem Keller gebe es drei Etagen. Im Abwesenheit der Familie hätten die Kellerfenster mangels Vergitterung nicht

geöffnet werden können. Es habe nur ein Entfeuchtungsgerät für alle fünf Kellerräume gegeben, da es sonst zu teuer gewesen wäre.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Herrn T. und Frau T. betreffenden Veranlagungsakten des Finanzamtes sowie in den Einheitswertakt des Finanzamtes betreffend die streitgegenständliche Liegenschaft und die in diesen Akten erliegenden Urkunden, insbesondere die Niederschriften der Schadenserhebungskommission der Gemeinde X. vom 20.8.2003, die Bestätigungen der bauausführenden Unternehmen, nämlich der B. GmbH vom 24.11.2005 und der A. GmbH vom 30.11.2005, das Schreiben der Gemeinde X. über die Auszahlung von € 1.100,-- an Frau T. vom 26.9.2002, die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen: eine Rechnung der B. GmbH betreffend Sanierungsarbeiten Keller nach Hochwasserschaden August 2002 lt KV vom 23.4.2003 bzw lt Auftrag vom 5.5.2003 (AR 53/03), eine Rechnung der B. GmbH betreffend die betrieblich genutzte Garage (AR 054/03), eine Rechnung betreffend Heizungsinstallation (Austausch einer Gasbrennwertanlage nach Hochwasserschaden im August 2002), eine Rechnung betreffend Herstellung eines Heizungsanschlusses, eine Rechnung betreffend Demontage von Gaskessel und Heizkörper, und Herstellen einer Verbindung der Gasleitung nach neuem Hausanschluss, eine Rechnung betreffend Schornsteinanschluss, eine Rechnung des Gaswerkes (Pauschale); weiters eine Rechnung über einen Hofablauf, eine Rechnung über Pflasterarbeiten (nach Hochwasserschaden im August 2002), eine Rechnung über Gartenarbeiten (Sanierungsarbeiten im Garten), eine Rechnung über Arbeiten an der Fassade des Wohnhauses (VWS-Arbeiten), eine Rechnung ua über eine Eingangstüre; weiters durch Einsichtnahme in die durch den Unabhängigen Finanzsenat beigeschafften Urkunden, insbesondere das Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 27.7.2007 samt Beilagen (Übernahmestätigungen über € 1.700,-- und € 600,--) und durch die Aussage von Frau T. in der mündlichen Berufungsverhandlung.

**Danach steht folgender Sachverhalt fest:**

Herr T. und Frau T. sind jeweils zur Hälfte Eigentümer eines Einfamilienhauses in X.. Herr T. bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Frau T. betreibt ein Taxiunternehmen. Das Taxi bzw die Taxis werden in einer auf der Liegenschaft befindlichen, betrieblich genutzten Garage abgestellt.

Im Zuge des Hochwassers am 7. August 2002 wurde diese Liegenschaft überschwemmt. Das Gebäude stand dabei west- und nordseitig rund zwölf Stunden und süd- und ostseitig rund neun Stunden unter Wasser. Im Keller stand das Wasser bis zu einer Höhe von 1,2 m rund 24

Stunden und bis zu 30 bis 40 cm rund 48 Stunden. Auch Tage später kam das Wasser aber immer wieder 10 bis 15 cm hoch. In der Garage drang das Wasser auch eine Woche später noch durch eine Montiergrube durch (Vorhaltsbeantwortung vom 3. September 2007).

Am 20. August 2002 fand eine Erhebung der Hochwasserschäden auf der Liegenschaft von Herrn und Frau T. durch die Schadenserhebungskommission der Gemeinde X. statt. Dabei wurde ein Hochwasserschaden am Wohngebäude von € 8.450,-- festgestellt. Dieser Schaden setzt sich laut Niederschrift wie folgt zusammen:

75 m <sup>2</sup> 50 cm überflutet / Trockenlegung	€ 4.500,--
150 Mannstunden Eigenreinigung	€ 2.250,--
Inventar Lagerkästchen, 1 Staubsauger	€ 600,--
Sanierung 3 – 4 m <sup>2</sup> Fliesen, ca 25 m <sup>2</sup> Lamperie	€ 1.100,--
Schadenssumme:	€ 8.450,--

Frau T. erhielt im Zusammenhang mit Hochwasserschäden am Wohngebäude von der Gemeinde X. eine Zahlung von € 1.110,--.

Frau T. erhielt weiters im Zusammenhang mit Hochwasserschäden am Wohngebäude vom Land Niederösterreich aus Mitteln des Katastrophenfonds € 1.700,--.

Dies entspricht einer Ersatzleistung von 20 % des Schadens.

Allfällige weitere (erst später feststellbare bzw auftretende), im Zuge einer Nachtragsmeldung geltend zu machende Hochwasserschäden (zB Frostaufbrüche) hätten ebenfalls zu Ersatzleistungen in Höhe von 20 % dieser Schäden geführt.

Derartige Nachtragsmeldungen wurden von Herrn und Frau T. jedoch nicht gelegt.

An dem Wohngebäude wurden im Jahr 2003 umfangreiche Bauarbeiten vorgenommen, ebenso wurde im Hof Pflasterarbeiten und Gartenarbeiten vorgenommen.

Es erfolgte dabei anlässlich der Auszahlung einer Lebensversicherung eine Generalsanierung des Wohngebäudes.

Die am Wohngebäude vorgenommenen Arbeiten sowie die Pflaster- und Gartenarbeiten und damit die als Sonderausgaben geltend gemachten strittigen Aufwendungen waren insgesamt nicht durch die Hochwasserereignisse veranlasst.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die angeführten Beweismittel sowie auf folgende Beweiswürdigung:

Die Feststellung, wonach eine Generalsanierung anlässlich der Auszahlung einer Lebensversicherung erfolgte gründet sich auf die Angaben von Frau T. gegenüber dem Finanzamt (nicht datierter Aktenvermerk).

Die Feststellungen über das Ausmaß der Überschwemmungen gründet sich auf die Vorhaltsbeantwortung vom 3. September 2007.

Die Feststellung, dass die vorgenommenen Arbeiten und damit die geltend gemachten Aufwendungen insgesamt nicht durch die Hochwasserereignisse veranlasst waren gründet sich auf folgende Umstände:

Zwar wurde betreffend die Sanierung des Kellers ein Schreiben der B. GmbH vom November 2005 vorgelegt, in welchem dargelegt wird, dass die durchgeführten Sanierungsarbeiten nach dem Hochwasserschaden im August 2002 notwendig gewesen seien, da sonst die Substanz des Gebäudes noch mehr geschädigt worden wäre, weshalb ein Abschlagen des Verputzes, ein Auskratzen der Fugen und eine Aufbringung von Sanierputz erforderlich gewesen sei. In der Niederschrift der Schadenserhebungskommission sind diese Schäden jedoch nicht angeführt. Weitere Nachweise für die Hochwasserbedingtheit dieser Arbeiten wurden nicht beigebracht. Insbesondere wurden etwa auch keine Fotografien vom Zustand vor der Durchführung der Baumaßnahmen bzw vom Zustand vor dem Hochwasser vorgelegt. Frau T. hat dazu bloß angegeben, die Familie T. seien „keine großen Fotografierer“. Dies erscheint aus mehreren Gründen unglaublich. Einerseits handelte es sich um ein „Jahrhunderthochwasser“, bei welchem auch das Haus von Herrn und Frau T. überschwemmt wurde. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass derartige Ereignisse mittels Fotografien festgehalten werden. Zum anderen handelt es sich laut Vorbringen um nachträglich entstandene Schäden, die eben nicht in der Niederschrift der Schadenserhebungskommission Eingang gefunden hatten. Da eine neuerliche Schadensaufnahme durch die Schadenserhebungskommission nicht erfolgte wäre es daher zu Dokumentationszwecken nahe liegende gewesen, vor Beginn der Bauarbeiten den Zustand des Gebäudes entsprechend mit Fotografien festzuhalten.

Auch widerspricht die Darstellung des Geschehnisverlaufes durch Frau T. der Lebenserfahrung. Wäre tatsächlich eine – wie von Frau T. behauptete – derartig starke Durchfeuchtung gegeben gewesen sei, welche bereits im Winter ein Auftreten von Schimmelbildungen verursacht haben soll, widerspräche es der Lebenserfahrung, einerseits nur wenige Stunden pro Tag die Fenster zum Lüften zu öffnen und bei fünf Räumen lediglich ein Entfeuchtungsgerät zu verwenden und andererseits mit Sanierungsmaßnahmen (zu denken ist hier insbesondere an das Abschlagen des Verputzes bzw an ein Freilegen der Kelleraußenseite) insgesamt rund zehn Monate und nach dem Auftreten von Schimmelbefall noch rund ein halbes Jahr zuzuwarten. Vielmehr ist nahe liegend, dass tatsächlich keine entsprechende Durchfeuchtung vorhanden war, sondern dass die Baumaßnahmen der B. GmbH Teil der geplanten Generalsanierung des Gebäudes waren.

Die Bestätigung der B. GmbH ist daher, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Gestaltung

der Rechnungen für die Garagensanierung und für die Kellersanierung, als Gefälligkeitsbestätigung anzusehen.

Der von Herrn und Frau T. vorgelegten Bestätigung der A. GmbH betreffend den Austausch der Gasbrennwertanlage ist zu entnehmen, dass der zuvor von Herrn und Frau T. verwendete Gaskessel aus dem Jahr 1979 stammte. Wie das Finanzamt bereits nachvollziehbar dargelegt hat näherte sich der Heizkessel damit dem Ende seiner technischen Nutzbarkeit. Weiters ist der Bestätigung lediglich zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit dem Heizkessel eine Reinigung und die Behebung von zwei Störungen (Reparaturen: schlechte Kontakte) vorgenommen wurden. Im Dezember 2002 sei dieser Heizkessel neuerlich defekt gewesen. Dieser Schaden sei provisorisch repariert worden. Bei einer Reparatur wären Kosten von 900 € bis 1.000 € angefallen, weshalb ein Ersetzen des Heizkessels durch ein neues Gerät empfohlen worden sei.

Diese Bestätigung zeigt nicht auf, dass die nach der Hochwasserbedingten Reinigung und Inbetriebnahme erfolgten Reparaturen im Herbst 2002 (schlechte Kontakte) und die provisorische Reparatur im Dezember 2002 bzw. die von der A. GmbH empfohlene Reparatur eine Folge des Hochwassers gewesen wären. Naheliegender ist in diesem Zusammenhang, dass der Austausch der Gasbrennwertanlage im Hinblick auf deren Alter von 23 Jahren erfolgte. Dies umso mehr, als Herr und Frau T. eben dabei waren, den Keller neu verputzen und die Fassade des Wohngebäudes wärmedämmen zu lassen. Dabei ist es nahe liegend, dass der ohnehin bereits 23 Jahre alte Heizkessel ersetzt wurde, um nicht nach kurzer Zeit erneute Bauarbeiten und damit zusätzliche Kosten zu haben. Ein Nachweis für die Hochwasserbedingtheit der neuen Gasbrennwertanlage wurde damit nicht erbracht.

Für die behauptete Hochwasserbedingtheit der geltend gemachten Aufwendungen für Hofablauf € 187,46, Pflasterarbeiten € 8.391,57, Gartensanierung € 491,57, Fassadensanierung € 20.350,40 und Eingangstür € 3.713,00 wurden von Herrn und Frau T. keinerlei Nachweise erbracht.

Betreffend die Gartenarbeiten kann nicht festgestellt werden, ob diese als Sanierungsarbeiten bezeichneten Arbeiten auf Grund des Hochwassers oder auf Grund der umfangreichen Bauarbeiten am Gebäude und im Hof erforderlich waren; ein Nachweis der Hochwasserbedingtheit erfolgte nicht.

Die Familie T. hatte auf Grund des zeitlichen Abstandes zwischen dem Hochwasser (7.8.2002) und der Schadenserhebung (20.8.2002) ausreichend Gelegenheit, sich ein Bild von den tatsächlich eingetretenen Schäden zu machen, wobei bereits seit mehr als zehn Tagen – abgesehen vom dem immer wieder 10 bis 15 cm hohen Ansteigen des Wassers – im Gebäude keine Überschwemmung mehr vorlag und daher eine Feststellung der Schäden für Herrn und

Frau T. möglich war. Es war Frau T. daher möglich, sämtliche ihr bekannten Schäden der Schadenserhebungskommission bekanntzugeben. Allfällige Zeitknappheit bei der Schadenserhebung fällt daher insoweit nicht ins Gewicht. Der Niederschrift der Schadenserhebungskommission kommt daher erheblicher Beweiswert zu. Die behaupteten Schäden finden sich darin insgesamt nicht.

Eine allfällige Anführung der Bezeichnung „Arbeiten nach Hochwasserschaden im August 2002“ auf einer Rechnung stellt keinen ausreichenden Nachweis für die Hochwasserbedingtheit von Arbeiten dar. Dies um so mehr, wenn die behaupteten Schäden in der Niederschrift der Schadenserhebungskommission der Gemeinde X. keine Erwähnung finden.

Im Streitfall kommt weiters dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass weder eine nachträgliche Begutachtung durch die Schadenserhebungskommission beantragt wurde noch die behaupteten Schäden beim Katastrophenfonds geltend gemacht wurden, obwohl bei einer tatsächlichen Hochwasserbedingtheit Ersatzleistungen im Umfang von 20 % des Schadens aus dem Katastrophenfonds zu erzielen gewesen wären.

Dies in Verbindung mit der unterbliebenen Vorlage von entsprechenden Beweismitteln führt zu dem Schluss, dass eben ein Zusammenhang der Aufwendungen mit dem Hochwasser insgesamt nicht gegeben war.

Da im Verfahren trotz ausdrücklicher Aufforderung durch den Unabhängigen Finanzsenat nicht einmal Lichtbilder der behaupteten Schäden vor der Durchführung der gegenständlichen Arbeiten vorgelegt wurden, ist nicht erkennbar, wie ein (von der Berufung vermisster) Sachverständiger nach Durchführung der gegenständlichen Arbeiten ohne Dokumentation der behaupteten Schäden eine Hochwasserbedingtheit feststellen können sollte. Gleiches gilt für den vermissten Lokalaugenschein.

### **Rechtlich folgt daraus:**

Gemäß § 34 Abs 6 EStG können ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden: Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophen schäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawienenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten.

Für die Berücksichtigung von katastrophengebundenen Aufwendungen ist der Nachweis erforderlich, dass es sich tatsächlich um derartige katastrophengebundene Aufwendungen handelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem ausschließlich auf die Erwirkung abgabenrechtlicher Begünstigungen gerichteten Verfahren der Grundsatz der strikten Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung insofern in den Hintergrund tritt, als der eine Begünstigung in Anspruch nehmende Abgabenpflichtige selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels

das Vorliegen jener – zunächst nicht aktenkundiger – Umstände darzulegen hat, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (vgl. *Stoll*, BAO-Kommentar 1715).

Ein derartiger Nachweis ist insgesamt nicht erbracht worden. Eine Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist daher mangels deren Hochwasserbedingtheit nicht möglich.

Die Berufung erweist sich damit als unbegründet und war daher gemäß § 289 Abs 2 BAO abzuweisen.

Wien, am 23. November 2007